



Merkblatt zur Rechtsberatung und Rechtsverfolgung in Zivil- und Handelssachen in der Republik Namibia

Alle Angaben dieses Merkblattes beruhen auf den Erkenntnissen und Erfahrungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Abfassung des Merkblatts. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann, ebenso wie für die angegebenen Internet-Links, keine Gewähr übernommen werden.

A. Allgemeine rechtliche Grundlagen

Rechtshilfeabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Namibia

Ein bilaterales Rechtshilfeabkommen besteht zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Namibia nicht.

Bei Fragen der Rechtshilfe können aber die Möglichkeiten wahrgenommen werden, die in der ZRHO (Rechtshilfeordnung für Zivilsachen) für vertragslose Beziehungen vorgesehen sind. Die ZRHO ist eine vom Bund und den Ländern erlassene Verwaltungsvorschrift, die für die Abwicklung des Rechtshilfeverkehrs bindend ist.

Für Rechtshilfeersuchen von Justizbehörden gilt seit dem 12. Januar 1998 im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Namibia das „*Haager Übereinkommen über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen*“. Danach kann die gerichtliche Behörde eines Vertragsstaates nach dessen innerstaatlichen Rechtsvorschriften die zuständige Behörde eines anderen Vertragsstaates ersuchen, eine Beweisaufnahme oder eine andere gerichtliche Handlung vorzunehmen.

Die Einzelheiten bezüglich eines solchen Verfahrens finden sich in den jeweiligen Prozessordnungen, den „*Rules of the High Court of Namibia*“ sowie den „*Rules of the Magistrates' Court of Namibia*“, http://www.superiorcourts.org.na/high/acts_rules/index.html.

Der namibische „*Enforcement of Foreign Civil Judgements Act 28 of 1994*“ zur Vollstreckung ausländischer Gerichtsurteile ist hinsichtlich deutscher Gerichtsurteile nicht anwendbar (s. auch unter C I).

Jedoch ist das „*Haager Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation vom 5. Oktober 1961*“ seit 2001 auch im Verhältnis zu Namibia anwendbar. Daher ist es für die förmliche Anerkennung deutscher Urkunden in Namibia lediglich notwendig, dass diese mit einer Apostille einer deutschen Behörde versehen sind (s. auch unter C I).

Multilaterale Rechtshilfeabkommen oder Konsularverträge sind im Verhältnis zwischen Namibia und Deutschland nicht anwendbar.

B. Geltendmachung von Forderungen

I. Außergerichtliche Einziehung von Forderungen

Bei der außergerichtlichen Geltendmachung von privaten Forderungen gegen Schuldner mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Amtsbezirk der Botschaft muss bei Zahlungsverweigerung auf den Rechtsweg verwiesen werden. Die Geltendmachung einer Forderung setzt grundsätzlich voraus, dass eine Anschrift des Schuldners bekannt ist.

1. Aufenthaltsermittlung

Es ist verhältnismäßig schwierig, in Namibia die Anschrift von Schuldern zu ermitteln, da es keine Meldepflicht gibt. Die Anschrift eines Schuldners kann daher allenfalls über die kostenpflichtige Einschaltung einer privaten Auskunftsei oder durch Nachschlagen im Telefonbuch (<http://www.telecom.na/index.php/online-directory-v2>) ermittelt werden. Die angebotenen Dienstleistungen einer Auskunftsei („*Tracing Agency*“) decken sich jedoch nicht mit denen einer deutschen Detektei. Das Einschalten einer Auskunftsei ist nicht immer erfolgreich. Üblicherweise fallen jedoch Kosten auch nur im Erfolgsfall an. Es ist zu empfehlen, sich vor Vertragsschluss auf eine „no trace no fee“-Basis zu einigen.

Eine durch das Telefonbuch ermittelte Anschrift sollte jedoch vor Erhebung einer Klage noch einmal überprüft werden, z.B. durch Anruf oder Einschaltung einer privaten Auskunftsei.

Eine weitere Besonderheit liegt darin, dass es in Namibia keine Postzustellung in den Hausbriefkasten gibt, sondern lediglich an eine P.O.Box-Nummer. Dennoch ist eine P.O.Box-Nummer noch keine ladungsfähige Anschrift. Zwar kann eine Zahlungsaufforderung an eine P.O.Box-Nummer verschickt werden, für eine Klage muss jedoch die komplette Adresse bekannt sein.

2. Möglichkeiten der Botschaft

Die Botschaft kann in Forderungsangelegenheiten nur vermittelnd tätig werden. Sie kann den Schuldner zur freiwilligen Zahlung auffordern und sich um eine gütliche Einigung zwischen Gläubiger und Schuldner bemühen. Zwangsmittel stehen der Botschaft nicht zur Verfügung. Die Botschaft hat keine über das in B I 1) Beschriebene hinaus gehenden Möglichkeiten der Aufenthaltsermittlung.

Eine eventuelle Tätigkeit der Botschaft in diesem Zusammenhang ist gebührenpflichtig.

3. Handelskammern

Auch in Namibia gibt es eine Handelskammer, die „*Chamber of Commerce*“. Diese kann in Forderungsangelegenheiten jedoch nicht behilflich sein.

4. Inkassobüros

In Windhuk gibt es einige Inkassobüros („*Debt Collectors*“), mit denen jedoch bislang keine praktischen Erfahrungen bestehen.

5. Mahnverfahren

Ein Mahnverfahren wie im deutschen Recht gibt es in Namibia nicht.

II. Rechtsweg (Einklagen von Forderungen)

Bei der gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen empfiehlt es sich, einen Anwalt einzuschalten. Eine Liste deutschsprachiger Anwälte stellt die Botschaft auf Wunsch gern zur Verfügung.

1. Gesetzliche Grundlagen

Ein mit der deutschen Zivilprozessordnung vergleichbares Gesetz gibt es in Namibia nicht. Wichtige prozessrechtliche Rechtsquellen sind der „*Magistrates' Court Act*“ und der „*High Court Act*“ sowie die „*Rules of the Magistrates' Court of Namibia*“ und die „*Rules of the High Court of Namibia*“ (http://www.superiorcourts.org.na/high/acts_rules/index.html).

2. Sachliche, örtliche Zuständigkeit

Der „*Magistrates' Court*“ (vergleichbar Amtsgericht) ist in allen zivilrechtlichen Verfahren betreffend bewegliches oder unbewegliches Vermögen zuständig, deren Wert N\$ 25.000.00 nicht übersteigt. Andere Streitwertgrenzen gelten nur, wenn es um Ansprüche aus sog.

„*Liquid Documents*“ (Hauptanwendungsfall ist der Scheck, aber auch schriftliche Schuldanerkenntnisse, hypothekarisch gesicherte Schuldverschreibungen sowie Kreditverträge) geht. Hier darf der Streitwert N\$ 100.000.00 nicht überschreiten.

Oberhalb dieser Streitwertgrenzen ist der „*High Court*“ (Obergericht) das zuständige Gericht.

In einigen Fällen kann die Sache auch auf Antrag des Beklagten an den „*High Court*“ verwiesen werden, wenn der Streitwert N\$ 5.000 übersteigt.

Erstinstanzlich zuständig ist der „*High Court*“ ebenfalls in Fällen mit Grundrechtsbezug, und wo die Verfassungsmäßigkeit einfacher Gesetze in Frage steht.

„*High Court*“-Verfahren finden in der Regel vor dem Einzelrichter statt.

Wurde der Fall erstinstanzlich im „*High Court*“ verhandelt, ist eine Zulassung der Berufung im Urteil notwendig. War erstinstanzlich der „*Magistrates' Court*“ zuständig, ist die Berufung automatisch möglich. Zuständiges Gericht ist dann der „*High Court*“.

3. Verfahrensarten

Es gibt drei Verfahrensarten vor dem „*High Court*“ und „*Magistrates' Court*“:

- „*Provisional Sentence Proceedings*“ (auf Urkunden basierender Prozess)
- „*Action Proceedings*“ („normales“ Klageverfahren mit umfassender Beweisaufnahme)
- „*Application*“ bzw. „*Motion Proceedings*“ (vereinfachtes Verfahren ohne Zeugenbeweis)

a) „*Provisional Sentence Proceedings*“

Diese Verfahrensart entspricht im Wesentlichen dem deutschen Urkundsprozess.

Folglich kann diese Verfahrensart nur zur Anwendung kommen, wenn eine Urkunde vorliegt, aus der der geltend gemachte Anspruch bereits ersichtlich ist.

Das namibische Recht stellt an die Urkunde folgende Voraussetzungen: Es muss sich um ein geschriebenes Dokument handeln, welches vom Schuldner oder seinem Stellvertreter unterschrieben wurde, der Anspruch darf nicht von einer Bedingung abhängig sein, und die Höhe des Anspruchs muss bereits aus der Urkunde ersichtlich sein.

In allen übrigen Fällen ist es ratsam, den Rechtsanwalt entscheiden zu lassen, welche Verfahrensart empfehlenswerter ist. In manchen Fällen ist die Verfahrensart auch bereits gesetzlich vorgeschrieben.

b) „*Action Proceedings*“

„*Action Proceedings*“ sind dann die richtige Verfahrensart, wenn der Sachverhalt zwischen den Parteien streitig ist. Beiden Parteien wird Gelegenheit gegeben, Beweis zu erbringen. In der Verhandlung werden Zeugen vernommen. Diese Verfahrensart ist stets bei Schadensersatzklagen zu wählen.

c) „*Motion Proceedings*“

Dagegen wird sich der Rechtsanwalt für „*Motion Proceedings*“ entscheiden, wenn der Sachverhalt im Wesentlichen unstrittig ist. Es gibt keinen Zeugenbeweis in der Verhandlung. Die Zuständigkeit des „*Magistrates' Court*“ für „*Motion Proceedings*“ ist abschließend im Gesetz festgelegt.

Es gilt im jeweiligen Einzelfall, die Vor- und Nachteile der Verfahrensarten gegeneinander abzuwägen. Grundsätzlich gilt:

„*Motion Proceedings*“ sind zügiger und preiswerter, da auf den Zeugenbeweis verzichtet wird, dafür ist der Anwendungsbereich enger.

Auch das namibische Recht kennt den Eilrechtsschutz („*Urgent Application*“). Dieser ist aber ebenfalls nur vorläufig und ersetzt nicht das Hauptsacheverfahren („*Interim Relief*“).

Ein entscheidender Unterschied zum deutschen Recht liegt darin, dass die Prozessführung allein den Parteien obliegt. Es gibt keine richterlichen Hinweispflichten. Begeht der Anwalt

einen Fehler in der Prozessführung, indem er einen entscheidenden Punkt übersieht, so trifft das Gericht keine Pflicht, die Parteien darauf hinzuweisen.

4. Behandlung von Beweismitteln

Dokumente in deutscher Sprache werden im Verfahren wie beglaubigte Dokumente behandelt, wenn sie eine Unterschrift und ein Dienstsiegel enthalten. Dies gilt erst recht für notarielle Urkunden eines deutschen Notars.

Schriftstücken in deutscher Sprache muss grundsätzlich eine von einem vereidigten Übersetzer erstellte englische Übersetzung beigelegt werden. In Ausnahmefällen kann die Übersetzung auch von einem nicht vereidigten Übersetzer stammen. Die Übersetzung gilt *prima facie* (bis zum Beweis des Gegenteils) als korrekt.

Befindet sich ein Zeuge im Ausland und ist dessen Anreise zur Verhandlung nicht möglich, so kann dieser Zeuge im Ausland durch einen zuständigen Richter vernommen werden, und die dort gemachten Angaben können in Namibia wirksam in den Prozess eingeführt werden. Die protokollierte Aussage muss auf diplomatischem Wege über die Regierung Namibias an das zuständige namibische Gericht geleitet werden.

5. Kostentragung, Kostenrisiko

Zunächst kann in bestimmten Verfahren von der obsiegenden Partei die Zahlung einer Sicherheitsleistung in Höhe des Anspruchs verlangt werden. Dies gilt zum Beispiel im Urkundenprozess („*Provisional Sentence*“) vor dem „*High Court*“.

Von Ausländern kann sogar schon die Erhebung einer Klage von der Zahlung einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Die Höhe steht im Ermessen des Gerichts. Wird eine solche Sicherheitsleistung vom Gericht festgesetzt, ist die Erbringung einer solchen bereits Zulässigkeitsvoraussetzung der Klage; bei Nichterbringen wird die Klage als unzulässig abgewiesen.

Entscheidet man sich für die Berufung, muss der Kläger für die Kosten der Berufung ebenfalls zunächst eine Sicherheitsleistung hinterlegen. Die Höhe liegt dabei im Ermessen des Gerichts.

Wurde im Prozess ein Übersetzer bemüht, so hat zwar zunächst die Partei die Kosten zu tragen, die einen solchen beantragt hat. Sie gelten jedoch später als Verfahrenskosten.

Die Gerichtskosten sind sehr gering und beschränken sich auf Steuermarken im Wert von wenigen N\$, es sei denn, es werden Kopien der Verhandlung verlangt.

Zwar gibt es in Namibia eine Art Gebührenverzeichnis, den „*Tariff of Maximum Fees for Advocates*“. Diese Tarife sind auf der Website der Anwaltskammer („*Law Society*“) einsehbar (www.lawsocietynamibia.org). Die dort genannten Beträge für die aufgeführten Tätigkeiten sind jedoch fix und nicht streitwertabhängig wie in Deutschland. Die aufgeführten Beträge sind überraschend moderat, in der freiwilligen Gerichtsbarkeit richten sich die Gebühren jedoch nach dem Arbeitsaufwand im Einzelfall, der i.d.R. nach Arbeitsstunden berechnet wird. Die Anwaltskanzleien in Windhuk sind unterschiedlich teuer. Auch innerhalb einer Anwaltskanzlei berechnet jeder Anwalt seine Arbeitsstunde unterschiedlich hoch, je nachdem, ob er „*Partner*“ oder „*Associate*“ ist. Im Allgemeinen ist mit Kosten zwischen N\$ 800 und 3.200 pro Arbeitsstunde zu rechnen.

Auch bei voll obsiegendem Urteil, d.h. wenn die Klage in allen Punkten begründet ist, hat der Prozesssieger einen Teil der Kosten zu zahlen. Über die Anwaltskosten wird nämlich im Urteil nur in der Höhe entschieden, wie sie von der „*Law Society*“ vorgeschlagen werden. Die tatsächlichen Anwaltskosten liegen jedoch deutlich darüber. Es ist damit zu rechnen, dass man selbst bei voll obsiegendem Urteil noch 65 – 70 % der Anwaltskosten selbst tragen müssen. Unter Umständen verlangen hiesige Anwälte vor dem Tätigwerden vom Kläger einen angemessenen Gebührevorschuss. Das gilt insbesondere bei Obergerichtssachen, wenn der Beklagte Einlassung erhoben hat. Anwaltseinschaltung lohnt sich daher praktisch nur, wenn sowohl Name, Anschrift, Beruf und Arbeitgeber des Schuldners bekannt sind und

der Streitwert entsprechend hoch ist, wobei anzumerken ist, dass die Gebühren sowohl bei hohen als auch niedrigen Streitwerten aufgrund der Verfahrenslänge bei einer evtl. Instanzenbeschreitung explodieren können. Vor dem Hintergrund der hohen Verfahrenskosten ist es nicht verwunderlich, dass sich in der Praxis die Parteien sehr häufig im laufenden Verfahren auf einen Vergleich einigen.

6. Anwaltszwang, Anwaltswahl

Für „*Action Proceedings*“ und „*Motion Proceedings*“ (s.o. B II. 3.) besteht vor dem „*High Court*“ Anwaltszwang.

Vor dem „*Magistrates' Court*“ besteht grundsätzlich kein Anwaltszwang. Hier dürfen auch „*Articled Clerks*“ und „*Candidate Legal Practitioners*“ (vergleichbar mit einem Rechtsreferendar in Deutschland) auftreten, was eine Möglichkeit ist, die Kosten zu senken, weil der Anwalt pro Arbeitsstunde bezahlt wird und mehr berechnet, als ein sich in der Ausbildung befindender Jurist. Wird in einem Verfahren, für das kein Anwaltszwang besteht, zunächst ein Rechtsanwalt in Anspruch genommen und das Mandatsverhältnis noch während des laufenden Verfahrens beendet, besteht ebenfalls keine Verpflichtung, einen anderen Rechtsanwalt zu beauftragen. Die Partei kann sich auch selbst vertreten.

Im namibischen Recht gibt es neben den „*Attorneys*“ auch noch „*Advocates*“. Vor dem „*Magistrates' Court*“ reicht die Mandatierung eines „*Attorneys*“, der sowohl die Beratung als auch die Prozessvertretung übernimmt. In „*High Court*“-Sachen vertritt jedoch üblicherweise nur der „*Advocate*“ die Partei vor Gericht. Der „*Attorney*“ ist zusätzlich beratend tätig, so dass im Ergebnis die Kosten für zwei Juristen zu tragen sind. Es ist standesrechtlich nicht möglich, nur einen „*Advocate*“ zu mandatieren, ohne auch einen „*Attorney*“ zu haben.

In begrenztem Umfang gibt es die Möglichkeit, sich von einem nicht in Namibia zugelassenen Rechtsanwalt vertreten zu lassen. Wenn der Vorsitzende Richter am „*High Court*“ davon überzeugt ist, dass die Komplexität der Sache oder die besondere Expertise des auswärtigen Anwalts es geboten erscheinen lassen, diesen im Prozess auftreten zu lassen, kann dieser Rechtsanwalt auf Antrag an das Gericht die Vertretung übernehmen.

7. Prozesskostenhilfe

Prinzipiell gibt es Prozesskostenhilfe in Namibia. Die Bewilligung ist vom Aufenthalt in Namibia und dem Verdienst der jeweiligen Partei abhängig. Die Voraussetzungen eines so genannten *in forma pauperis*-Verfahrens sind mit denen der deutschen Prozesskostenhilfe jedoch keinesfalls vergleichbar. Ein *in forma pauperis*-Verfahren kommt nur in Frage, wenn der Betroffene mit Ausnahme einiger unpfändbarer Gegenstände (wobei der Katalog unpfändbarer Gegenstände deutlich restriktiver ist, als dies im deutschen Recht der Fall ist) nicht über Eigentum im Wert von über N\$ 1000 verfügt, und nicht zu erwarten ist, dass er diese Summe in absehbarer Zeit aus Einkünften wird bestreiten können.

Liegen diese Voraussetzungen vor und ein *in forma pauperis*-Verfahren wird angestrebt, gelten andere Verfahrensregeln als in Deutschland. Vor allem besteht in Namibia keine freie Anwaltswahl. Der Antrag ist direkt ans Gericht zu stellen, und dieses teilt dem Antragsteller auch den Rechtsanwalt zu.

C. Anerkennung und Vollstreckung deutscher Gerichtsentscheidungen

I. Anerkennung

Nach dem „*Enforcement of Foreign Civil Judgements Act 28 of 1994*“ kann aus Zivilgerichtsurteilen bestimmter Länder direkt (d.h. ohne Erwirkung eines namibischen Titels) die Zwangsvollstreckung betrieben werden. Das zuständige Gericht für die Anerkennung der Urteile in Namibia ist der „*Magistrates' Court*“. Zu diesen Ländern gehört z.B. Südafrika, **nicht jedoch die Bundesrepublik Deutschland**.

Das „*Haager Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation vom 5. Oktober 1961*“ ist seit 2001 auch in Namibia anwendbar. Seitdem ist es für

die förmliche Anerkennung deutscher Urkunden in Namibia lediglich erforderlich, diese mit einer Apostille einer deutschen Behörde zu versehen. Ein gesondertes Legalisationserfordernis entfällt damit.

Schriftstücken in deutscher Sprache muss grundsätzlich eine von einem vereidigten Übersetzer erstellte englische Übersetzung beigelegt werden. In Ausnahmefällen kann die Übersetzung auch von einem nicht vereidigten Übersetzer stammen. Die Übersetzung gilt *prima facie* (bis zum Beweis des Gegenteils) als korrekt.

II. Vollstreckung

Aus einem in Deutschland ergangenen Urteil kann in Namibia nicht unmittelbar vollstreckt werden, vielmehr muss vor einem hiesigen Gericht ein neuer Leistungstitel erwirkt werden, wobei das deutsche Urteil als Beweismittel dienen kann, ähnlich wie in einem Urkundenprozess.

Bei Einlassung seitens des Schuldners hat dieser das Recht, eine Sicherheitsleistung entweder durch Garantie oder Barzahlung vom Kläger zu verlangen, wenn letzterer Ausländer (*peregrinus*) ist.

Prozessvoraussetzung für die Erlangung eines Urteilsspruches in Namibia ist u.a., dass das deutsche Urteil auf eine bestimmte Geldsumme lautet, endgültig ist und Rechtskraft erlangt hat.

Sonstige rechtskräftige deutsche Vollstreckungstitel mit Vollstreckungsklausel eines deutschen Gerichts (z.B. gerichtlicher Vergleich oder eine Urkunde, in der sich der Schuldner der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat) sind als Beweismittel für ein hier im Urkundenprozess zu erwirkendes Urteil verwendbar und bilden den Klagegrund.

Auch in Namibia gibt es die Möglichkeit, eine Art Versäumnisurteil („*Warrant of Execution*“) zu erhalten, aus dem dann die Vollstreckung möglich ist. Ein solches erhält man, wenn sich der Gegner gegen den Anspruch nicht verteidigt. Mit dem „*Warrant of Execution*“ kann der Gerichtsvollzieher („*Deputy Chief*“) mit der Zwangsvollstreckung beauftragt werden.

In Anbetracht der weiten Entfernungen im Land und der Tatsache, dass es keine Meldepflicht gibt, ist die Vollstreckung eines namibischen Titels mitunter schwierig. Erfahrungsgemäß ändern gerade Schuldner des Öfteren ihren Wohnsitz. Das gilt vor allem für Unterhaltsschuldner.

Auch in der Zwangsvollstreckung gilt in Namibia Anwaltszwang.

III. Verjährung

Die regelmäßige Verjährung in Namibia beträgt drei Jahre. Wie im deutschen Recht gibt es Umstände, die die Verjährung hemmen können.